

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2013	Ausgegeben zu Hannover am 7. November 2013	Nr. 5
------	--------------------------------------------	-------

Inhalt:

Seite

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

II. Verfügungen

Nr. 51	Richtlinien für den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsrichtlinien – FinanzR 2013)	150
Nr. 52	Eingliederung von Kirchengemeinden in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Göttingen-Nord-Süd (Kirchenkreis Göttingen)	150
Nr. 53	Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Apostel-Kirchengemeinde Northeim in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Leine-Solling (Kirchenkreis Leine-Solling).....	155
Nr. 54	Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband im Kirchenkreis Münden“	155
Nr. 55	Errichtung des „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Ronnenberg“ (Kirchenkreis Ronnenberg).....	161
Nr. 56	Umgliederung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Marienhagen (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld).....	166

III. Mitteilungen

Nr. 57	Entschädigung für die Erteilung von Religionsunterricht durch Pastoren und Pastorinnen	167
Nr. 58	Kur- und Urlauberseelsorge-Dienst 2014	167
Nr. 59	Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Juli bis 30. September 2013	170

IV. Stellenausschreibungen

171

V. Personalnachrichten

173

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

II. Verfügungen

Nr. 51 Richtlinien für den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsrichtlinien – FinanzR 2013)

Vom 23. Oktober 2013

Die Finanzausgleichsrichtlinien 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 30), zuletzt geändert am 8. Mai 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 106), gelten mit folgenden Änderungen auch für das Haushaltsjahr 2013:

Zu 2.8 Besondere Schlüssel

2.8.2 Kindertagesstätten nach § 3 FAVO

Die Pauschalen für das Jahr 2013 wurden nach den berücksichtigten Tarifierhöhungen erhöht. Die Beträge lauten wie folgt:

- | | |
|-----------------------------------------------------|---------------|
| 1. Ganztagsgruppe mit | 19.250,00 € € |
| 2. Halbtagsgruppe (Vor- oder Nachmittagsgruppe) mit | 9.760,00 € € |
| 3. Hortgruppe mit | 19.890,00 € € |
| 4. Leitungspauschale mit | 2.545,00 € € |
| ... | |

Zu 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten anderer Bestimmungen

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2013 in Kraft; sie sind erstmals auf Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2013 anzuwenden.

...

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 52 Eingliederung von Kirchengemeinden in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Göttingen-Nord-Süd (Kirchenkreis Göttingen)

Urkunde

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Der Evangelisch-lutherische Kindertagesstättenverband Göttingen-Nordost (Kirchenkreis Göttingen)

gen) wird in „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Göttingen-Nord-Süd“ umbenannt.

§ 2

Die Evangelisch-lutherische St.-Albani-Kirchengemeinde in Göttingen,
die Evangelisch-lutherische Kreuz-Kirchengemeinde in Göttingen,
die Evangelisch-lutherische St.-Martini-Kirchengemeinde Geismar in Göttingen und
die Evangelisch-lutherische Stephanus-Kirchengemeinde in Göttingen
werden in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Göttingen-Nord-Süd eingegliedert.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

Hannover, den 24. September 2013

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Krämer

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Göttingen-Nord-Süd

Präambel

Jesus Christus spricht:

„Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solchen gehört das Reich Gottes.“

Lk.18 Vers 16

Die unterzeichnenden Kirchengemeinden erkennen die Menschen als Kinder Gottes und bezeugen in der christlichen Kirche die liebevolle und vergessende Zuwendung Gottes zu allen Menschen. Gottes Liebe hilft den Christen, ihr eigenes Leben zu gestalten und auf alle Menschen zuzugehen.

Aus diesem Selbstverständnis heraus begreifen die Kirchengemeinden, die sich zum Kindertagesstättenverband zusammenschließen, insbesondere die Zuwendung zu Kindern als eigene Verantwortung.

tung und Aufgabe. Hierin liegt die Begründung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen.

Die evangelischen Kindertageseinrichtungen im Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Göttingen-Nord-Süd begleiten die Familien bei der Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder. Sie bieten den Kindern Raum und Gelegenheit, mit allen Sinnen die Welt, ihre Rolle darin und ihren eigenen Glauben zu entdecken und zu erfahren. Die Kirchengemeinden und die Mitarbeitenden in den Einrichtungen sind den Eltern und Kindern wertschätzende und verlässliche Begleiter. Die Kindertagesstättenarbeit bleibt wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden. Die Kirchengemeinden bieten einen Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder und Eltern und ermöglichen generationenübergreifende Begegnungen.

§ 1 Mitglieder

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Christophorus in Göttingen, Kreuz in Göttingen, St. Martini in Göttingen, Stephanus in Göttingen, St. Albani in Göttingen, St. Cosmas und Damian in Herberhausen, St. Martin in Roringen und St. Nikolaus in Nikolausberg, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung zur dauernden gemeinsamen Trägerschaft für evangelische Kindertageseinrichtungen einen Kindertagesstättenverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name des Kindertagesstättenverbandes lautet Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Göttingen-Nord-Süd. Der Kindertagesstättenverband hat seinen Sitz in Göttingen.

§ 2 Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes

- (1) Ziel und Zweck des Kindertagesstättenverbandes ist es, die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, nachfolgend Kindertagesstätten genannt, in
 - der Christophorus-Kirchengemeinde, Theodor-Heuss-Str. 53, 37075 Göttingen
 - der Kreuz-Kirchengemeinde, Merkelstraße 50a, 37085 Göttingen
 - der St. Albani-Kirchengemeinde, Albani kirchhof 1a, 37073 Göttingen
 - der St. Martini-Kirchengemeinde in Göttingen, Charlottenburger Straße 12, 37085 Göttingen

- der Stephanus-Kirchengemeinde in Göttingen, Himmelsruh 17, 37085 Göttingen
- Herberhausen, Pfarrweg 2, 37075 Herberhausen
- Nikolausberg, Am Schlehdorn 2, 37077 Nikolausberg
- Roringen, Lange Str. 4, 37077 Roringen mit evangelischem Profil zu betreiben. Zu diesem Zweck übertragen die beteiligten Kirchengemeinden die Trägerschaft der vorgenannten Kindertagesstätten auf den Kindertagesstättenverband. Der Kindertagesstättenverband kann mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung Tageseinrichtungen für Kinder in den Verband aufnehmen, aus dem Verband abgeben und schließen.

- (2) Der Kindertagesstättenverband hat die Aufgabe, alle die Tageseinrichtung betreffenden Entscheidungen grundsätzlicher und planerischer Art zu treffen und sie umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Förderung der inhaltlichen, personellen und finanziellen Zusammenarbeit der Kindertagesstätten auf Verbandsebene,
 - b) Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten,
 - c) Vertretung der Kindertagesstätten nach außen (gegenüber Kommune, Kirchenkreis, Landeskirche, Sprengelfachberatung und anderen Stellen),
 - d) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - e) Bewirtschaftung der für die Kindertagesstätten zur Verfügung stehenden Mittel,
 - f) Beantragung und Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse mit der Kommune und dem Land,
 - g) Bauunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
 - h) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen.
- (3) Alle Rechte und Pflichten, die sich aus den bestehenden Betriebsführungsverträgen zwischen den Kirchengemeinden und der Kommune ergeben, übernimmt der Kindertagesstättenverband. Hierzu sind Überleitungsverträge zwischen dem Kindertagesstättenverband, den Kirchengemeinden und der Kommune abzuschließen. Der Kindertagesstättenverband übernimmt auch sämtliche Betreuungsverhältnisse mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Entsprechende Überleitungsverträge sind zu schließen.
- (4) Kindertagesstättenverband und Kirchengemeinden verpflichten sich, die inhaltliche Ein-

bindung der Kindertagesstätten in die Arbeit und das Leben der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Kindertagesstätte gelegen ist, beizubehalten und auch künftig sicherzustellen.

- (5) Dem Kindertagesstättenverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse aller im Kindertagesstättenverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der im Kindertagesstättenverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden übertragen werden.
- (6) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen der verfassungsmäßigen Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstände und Pfarrämter) bleiben unberührt, sofern im Folgenden nicht anderes vereinbart ist.

§ 3

Aufgaben der Kirchengemeinden

Für die Kirchengemeinden sind die Kindertagesstätten ein wichtiger Beitrag zum Gemeindeaufbau und Bestandteil des gemeindlichen Lebens der Kirchengemeinde. Aufgabe der Kirchengemeinden ist die seelsorgerliche und religionspädagogische Begleitung und Unterstützung der Kindertagesstätten. Hierzu zählen insbesondere:

- a) regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätte in gemeindliche Aktivitäten (z.B. Familiengottesdienste, Gemeindefeste),
- b) mindestens jährliche Einladung der Kindertagesstättenleitung in den Kirchenvorstand,
- c) regelmäßige Kontaktpflege des Pfarramtes mit der Kindertagesstätte,
- d) Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z.B. Gemeindebrief),
- e) Vertretung des Kindertagesstättenverbandes im Beirat nach § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (Ki-TaG),
- f) Mitwirkung des Kirchenvorstandes bei der Erarbeitung und Umsetzung der pädagogischen Konzeption.

§ 4

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- (1) Der Kindertagesstättenverband wird Anstellungsträger für alle neu einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindertagesstättenbereich. Er übernimmt die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Kindertagesstät-

tenbereich der Verbandsmitglieder angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den bisherigen Bedingungen.

- (2) Auf den Kindertagesstättenverband sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.

§ 5

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kindertagesstättenverbandes ist der Verbandsvorstand. Jeder Kirchenvorstand entsendet aus seiner Mitte ein Mitglied, hat die Kindertagesstätte fünf Gruppen oder mehr, entsendet der Kirchenvorstand ein weiteres Mitglied. Jedes Vorstandsmitglied soll die Interessen und Belange der Kindertagesstätte seiner Kirchengemeinde in den Verbandsvorstand einbringen und den Kontakt zu dieser Einrichtung besonders pflegen.
- (2) Die Mitglieder der Pfarrämter wählen aus ihrer Mitte einen Pastor oder eine Pastorin als weiteres Mitglied in den Verbandsvorstand. Dieses Mitglied muss einem der beteiligten Kirchenvorstände mit Stimmrecht angehören.
- (3) Für jedes Mitglied ist ein persönliches stellvertretendes Mitglied durch die Kirchenvorstände zu wählen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt. Gleiches gilt für den Pastor oder die Pastorin. Die stellvertretenden Mitglieder werden zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes eingeladen. Sie besitzen kein Stimmrecht, sofern das zu vertretende Mitglied an der Sitzung teilnimmt.
- (4) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin, gleiches gilt für den Pastor oder die Pastorin. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kindertagesstättenverbandes oder des Kirchenkreises können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein. Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kindertagesstättenverbandes gilt § 8 Absatz 3 Kirchenvorständebildungsgesetz entsprechend.
- (5) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vor-

sitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

- (6) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes nehmen eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kirchenkreisamtes sowie die pädagogische Leitung des Kirchenkreises (auf Stadtebene) mit beratender Stimme teil. Kindertagesstättenleitungen und weitere fachkundige Personen nehmen beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung. Die Leitungen der Kindertagesstätten sollen mindestens ein Mal im Jahr im Verbandsvorstand über ihre Tätigkeit berichten.
- (7) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung, sofern diese Satzung nicht abweichendes regelt.
- (8) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen.

§ 6

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Kindertagesstätten. Dies umfasst insbesondere die strategische Planung, die Organisation, den Personaleinsatz, die Führung und die Kontrolle der Abläufe in den Kindertagesstätten.
- (2) Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten können vom Verbandsvorstand auf Kirchenvorstände, in deren Bereich eine Kindertagesstätte gelegen ist, das Kirchenkreisamt, auf die Kindertagesstättenleitungen und die pädagogische Leitung übertragen werden. Die Übertragung erfolgt in einer besonderen Vereinbarung, die zwischen den Organen der beteiligten Körperschaften abgeschlossen wird. Diese Vereinbarung kann später mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsvorstandes geändert werden. Den beteiligten Kirchenvorständen ist vorher Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die

Gesamtverantwortung des Verbandsvorstandes bleibt durch die Übertragung unberührt.

- (3) Der Verbandsvorstand vertritt den Kindertagesstättenverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (4) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kindertagesstättenverband Rechte und Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kindertagesstättenverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.
- (5) Der Kindertagesstättenverband arbeitet mit den anderen Trägern von Kindertagesstätten im Kirchenkreis Göttingen zusammen.

§ 7

Geschäftsführender Ausschuss

Der Verbandsvorstand entscheidet, ob er zur Abwicklung von laufenden Angelegenheiten des Kindertagesstättenverbandes einen „Geschäftsführenden Ausschuss“ bildet. Zusammensetzung, konkrete Aufgaben und Zuständigkeiten sowie Modalitäten der Arbeit werden vom Verbandsvorstand festgelegt. Die Gesamtverantwortung des Verbandsvorstandes für alle Angelegenheiten des Kindertagesstättenverbandes bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Finanzen und Vermögen

- (1) Für den Kindertagesstättenverband wird ein Haushaltsplan aufgestellt, der durch den Verbandsvorstand beschlossen wird. Für jede Kindertagesstätte ist ein separater Unterabschnitt im Haushaltsplan aufzustellen. Eine gegenseitige Deckungsfähigkeit der separaten Unterab-

schnitte der einzelnen Kindertagesstätten wird ausgeschlossen. Der Kindertagesstättenverband verwaltet die einzelnen Unterabschnitte gemeinschaftlich.

- (2) Der finanzielle Aufwand des Kindertagesstättenverbandes wird durch Umlagen, die aus den Kindertagesstättenhaushalten zu finanzieren sind, gedeckt. Der Umlageschlüssel wird vom Vorstandsvorstand festgelegt.
- (3) Sofern die Kirchengemeinden Eigentümer der Kindergartengebäude und -grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde. Diese stellt die Gebäude dem Kindertagesstättenverband zur Nutzung zur Verfügung. Im Gegenzug übernimmt der Kindertagesstättenverband die Verpflichtung, alle notwendigen Investitionen an den Gebäuden durchzuführen und zu finanzieren. Die Kirchengemeinde als Eigentümerin des Kindergartengebäudes und -grundstückes wird verpflichtet, sich an der Finanzierung zu beteiligen und evtl. bestehende zweckgebundene Kindertagesstättenrücklagen bzw. Kindertagesstättengebäuderücklagen dafür zur Verfügung zu stellen.
Die Kirchengemeinden bringen ihre derzeit vorhandenen Kindertagesstätten-Rücklagen in den Kindertagesstättenverband ein. Die Rücklagen sind für die jeweilige Kindertagesstätte weiterhin zweckgebunden zu verwenden und im Falle der Auflösung des Kindertagesstättenverbandes oder des Ausscheidens der Kirchengemeinde aus dem Kindertagesstättenverband in der dann bestehenden Höhe an die Kirchengemeinde zurückzuzahlen.
- (4) Belegt der Kindergarten nur einen Teil eines Gebäudes, gilt Absatz 3 entsprechend. Bauunterhaltungskosten sowie der zur Finanzierung erforderliche Trägeranteil werden proportional zur Kubatur aufgeteilt.
- (5) Sofern sich die Kindergartengebäude und -grundstücke im Eigentum der jeweiligen Kommune befinden, gelten die Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinde und Kommune weiter.

§ 9

Verwaltungshilfe und pädagogische Leitung

- (1) Das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden leistet für den Kindertagesstättenverband Verwaltungshilfe (betriebswirtschaftliche Geschäftsführung) im Rahmen des § 64 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung. Sollen dem Kir-

chenkreisamt über § 64 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung hinausgehende Aufgaben übertragen werden, ist gemäß § 50a Absatz 2 Kirchengemeindeordnung die Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes einzuholen.

- (2) Mit dem Kirchenkreis wurde abgestimmt, dass dieser Anstellungsträger für die Pädagogische Leitung ist und diese Tätigkeit im Benehmen mit der Sprengelfachberatung einer erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft überträgt. Für die Aufgaben der Pädagogischen Leitung sollen angemessene Stundenumfänge zur Verfügung gestellt werden, ihr Dienstsitz soll das Kirchenkreisamt sein.
- (3) Die Aufgaben der Pädagogischen Leitung werden in einer Dienstanweisung geregelt, für deren Erlass der Kirchenkreisvorstand zuständig ist.

§ 10

Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 11

Satzungsänderung

- (1) Der Vorstandsvorstand kann diese Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der §§ 2, 3, 4, 5, 6 und 11 bedarf es der Zustimmung aller Kirchengemeinden.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 12

Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kindertagesstättenverband auf Antrag des Vorstandsvorstandes, von drei Vierteln seiner Mitglieder oder von Amts wegen auflösen. Ein Antrag kann frühestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Satzung gestellt werden.
- (2) Dabei verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei dem jeweiligen Mitglied. Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen proportional zu den Haushaltsvolumina der Kindertagesstätten der jeweiligen Kirchengemeinde zu.

- (3) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach einem Jahr mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres ihre Mitgliedschaft kündigen. In diesem Falle ist eine Rückübertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte vorzunehmen. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Mit der Trägerschaft für die Kindertagesstätte übernimmt die Kirchengemeinde auch wieder die Anstellungsträgerschaft für die zum Zeitpunkt der Kündigung der Mitgliedschaft in der betroffenen Kindertagesstätte beschäftigten Mitarbeiter. Über die Ausgliederung einer Kirchengemeinde entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 13 Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Evangelischen-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Göttingen-Nordost vom 05.09.2012 außer Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(gez. Unterschriften)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 104 Absatz 1 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 24. September 2013

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 53 Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Apostel-Kirchengemeinde Northeim in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Leine-Solling (Kirchenkreis Leine-Solling)

Urkunde

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Apostel-Kirchengemeinde in Northeim (Kirchenkreis Leine-Solling)

wird in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Leine-Solling eingegliedert.

§ 2

Die Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Leine-Solling wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Corvinus“ die Wörter „Apostel Northeim,“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „wahrzunehmen“ die Wörter „Northeim, Teichstraße 58“ eingefügt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

Hannover, den 20. September 2013

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 54 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband im Kirchenkreis Münden“

Urkunde

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden

- die Evangelisch-lutherische St.-Martini-Kirchengemeinde in Dransfeld,
- die Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde Niemetal-Bühren in Niemetal,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hemeln-Bursfelde in Hann. Münden,
- die Evangelisch-lutherische St.-Petrus-Kirchengemeinde Landwehrhagen in Staufenberg,
- die Evangelisch-lutherische Stadtkirchengemeinde Münden in Hann. Münden und

- die Evangelisch-lutherische Johannis-Kirchengemeinde Uschlag in Staufenberg (Kirchenkreis Münden) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband im Kirchenkreis Münden“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

Hannover, den 7. Oktober 2013

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes im Kirchenkreis Münden

Präambel

*Jesus Christus spricht:
„Lasset die Kinder zu mir kommen und
wehret ihnen nicht, denn solchen gehört
das Reich Gottes.“
Lukas 18 Vers 16*

Die unterzeichnenden Kirchengemeinden erkennen die Menschen als Kinder Gottes und bezeugen in der christlichen Kirche die liebevolle und vergebende Zuwendung Gottes zu allen Menschen. Gottes Liebe hilft den Christen, ihr eigenes Leben zu gestalten und auf alle Menschen zuzugehen.

Aus diesem Selbstverständnis heraus begreifen die Kirchengemeinden, die sich zum Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband im Kirchenkreis Münden zusammenschließen, insbesondere die Zuwendung zu Kindern als eigene Verantwortung und Aufgabe. Hierin liegt die Begründung für den Betrieb von evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder.

Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband im Kirchenkreis Münden begleiten die

Familien bei der Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder. Sie bieten den Kindern Raum und Gelegenheit, mit allen Sinnen die Welt, ihre Rolle darin und ihren Glauben zu entdecken und zu erfahren. Sie setzen sich für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein. Das Handeln orientiert sich am christlichen Menschenbild mit seinen Facetten des Angenommen- und Angewiesenseins, des Gelingens und Scheiterns und dem Respekt vor der Würde des Einzelnen. Das prägt ihren pädagogischen Alltag, das Miteinander von Mitarbeitenden, Kindern und Eltern und den Umgang mit endlichen Ressourcen. Unabhängig von Gaben und Stärken, Einschränkungen und Herkunft werden Jungen und Mädchen entsprechend ihrer Begabungen gefördert. Die Kirchengemeinden und die Mitarbeitenden in den Einrichtungen wollen dabei den Kindern und Eltern wertschätzende und verlässliche Begleiter sein und begegnen Kindern und Eltern auch anderer Religionen und Weltanschauungen mit Offenheit, Respekt und Achtung. Sie bieten in den evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder die Möglichkeit, gemeinsam über Glaubensfragen zu sprechen und bringen den Kindern und Eltern sowie Kooperationspartnern Wertschätzung und Anerkennung entgegen. Ihr Umgang mit Kindern, Eltern und Kooperationspartnern ist durch Freundlichkeit und persönliche Ansprache geprägt.

Grundlagen für die Arbeit in den evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder sind bundes-, landesrechtliche und behördliche Bestimmungen und Gesetze, landeskirchliche Richtlinien und Rahmenkonzepte, der gültige niedersächsische Orientierungsplan für Bildung und Erziehung sowie die landeskirchlichen Grundsätze für die Arbeit in evangelischen Kindertageseinrichtungen wie in dem Aktenstück 30 B der 24. Landessynode ausgeführt.

Der Träger verantwortet das Qualitätsmanagement der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, deren Qualitätsentwicklung und -sicherung. Der Träger sichert eine qualitativ gute Arbeit durch Fachberatung sowie Qualifikation und Fortbildung aller in den evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder Mitarbeitenden.

Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder sind Teil des Gemeinwesens, in dem Kinder und Erwachsene gemeinsam leben und lernen.

Die Kindertagesstättenarbeit bleibt wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden. Die Kirchengemeinden bieten einen Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder und Eltern und ermöglichen generationsübergreifende Begegnungen.

Vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen ist eine einrichtungsübergreifende Planung und Steuerung der Arbeit der evangelischen Kindertagesstätten unerlässlich, um Kirchenvorstände und Pfarrämter von administrativen Tätigkeiten zu entlasten, die finanzielle Verantwortung zu bündeln und einen flexibleren Einsatz der Mitarbeitenden zu gewährleisten. Daher soll die Trägerschaft der Tageseinrichtung von der Kirchengemeinde auf den Kindertagesstättenverband übertragen werden. Das dient der Stärkung des evangelischen Profils der Arbeit, sowohl nach innen als auch nach außen.

§ 1 Mitglieder

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Martini Dransfeld, St. Michaelis Niemental-Bühren, Marien Hemeln-Bursfelde, Stadtkirche Münden, St. Petrus Landwehrhagen und Johannis Uschlag, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung zur dauernden gemeinsamen Trägerschaft von evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder einen Kirchengemeindeverband (Kindertagesstättenverband) als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name des Kindertagesstättenverbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband im Kirchenkreis Münden“. Der Kindertagesstättenverband hat seinen Sitz in Göttingen (Kirchenkreisamt Göttingen-Münden).

§ 2

Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes

- (1) Ziel und Zweck des Kindertagesstättenverbandes ist es, die im folgenden aufgeführten evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, nachfolgend Kindertagesstätten genannt, mit evangelischem Profil effizient zu betreiben.
 - Evangelische Kindertagesstätte St. Martini, Hoher-Hagen-Straße 26, 37127 Dransfeld
 - Evangelische Kindertagesstätte Pastorenberg, Pastorenberg 1, 37127 Dransfeld
 - Evangelische Kindertagesstätte Michaelis-Löwenhagen, Schulstraße 3, 37127 Niemental
 - Evangelische Kindertagesstätte Hemeln, Marienkirchstraße 4, 34346 Hann.-Münden
 - Evangelische Kindertagesstätte St. Aegidius, Im Körbchen 3, 34346 Hann.-Münden
 - Evangelische Kindertagesstätte St. Blasius, Unterm Königshof 34, 34346 Hann.-Münden
 - Evangelische Kindertagesstätte St. Matthäus, Mörikeweg 3, 34346 Hann.-Münden
 - Evangelische Kindertagesstätte Landwehrhagen, Gartenstraße 23a, 34355 Staufenberg
 - Evangelische Kindertagesstätte Uschlag, Schulstraße 6, 34355 Staufenberg
- Zu diesem Zweck übernimmt der Kindertagesstättenverband die Trägerschaft der vorgenannten Tageseinrichtungen für Kinder.
- (2) Der Kindertagesstättenverband hat die Aufgabe, alle die Tageseinrichtung betreffenden Entscheidungen grundsätzlicher und planerischer Art zu treffen und sie umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Förderung der inhaltlichen, personellen und finanziellen Zusammenarbeit der Kindertagesstätten auf Verbandsebene,
 - b) Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten,
 - c) Vertretung der Kindertagesstätten nach außen (gegenüber Kommune, Landkreis, Kirchenkreis, Landeskirche, Sprengelfachberatung und anderen Stellen),
 - d) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - e) Bewirtschaftung der für die einzelnen Kindertagesstätten zur Verfügung stehenden Mittel,
 - f) Beantragung und Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse mit der Kommune und dem Land,
 - g) Bauunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
 - h) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen.
- (3) Der Kindertagesstättenverband übernimmt die sich aus den zwischen den Kirchengemeinden und der Kommune bestehenden Betriebsführungsverträgen ergebenden Rechte und Pflichten. Hierzu sind Überleitungsverträge zwischen dem Kindertagesstättenverband, den Kirchengemeinden und der Kommune abzuschließen. Der Kindertagesstättenverband übernimmt auch sämtliche Betreuungsverträge mit den Personensorgeberechtigten sowie weitere Verträge (z.B. Lieferantenverträge). Entsprechende Überleitungsverträge sind ebenfalls zu schließen.
- (4) Kindertagesstättenverband und Kirchengemeinden verpflichten sich, die inhaltliche Einbindung der Kindertagesstätten in die Arbeit und das Leben der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Kindertagesstätte gelegen ist, beizubehalten und auch künftig sicherzustellen. Für die Kirchengemeinden sind die Kindertagesstätten ein wichtiger Beitrag zum Gemeindeaufbau als Bestandteil des gemeindlichen Lebens der Kirchengemeinde. Aufgabe der

Kirchengemeinden ist die seelsorgerliche und religionspädagogische Begleitung und Unterstützung der Kindertagesstätten. Hierzu zählen insbesondere:

- a) regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätte in gemeindliche Aktivitäten (z.B. Familiengottesdienste, Gemeindefeste),
 - b) mindestens jährliche Berichterstattung der Kindertagesstättenleitung im Kirchenvorstand,
 - c) regelmäßige Besuche des Pfarramtes in der Kindertagesstätte,
 - d) Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z.B. Gemeindebrief),
 - e) Vertretung des Kindertagesstättenverbandes im Beirat nach § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG),
 - f) Mitwirkung des Kirchenvorstandes bei der Erarbeitung und Umsetzung der pädagogischen Konzeption.
- (5) Dem Kindertagesstättenverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse aller im Kindertagesstättenverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.
 - (6) Die rechtliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer Kirchenvorstände und Pfarrämter bleiben unberührt, sofern im Folgenden nicht anderes vereinbart ist.

§ 3

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- (1) Der Kindertagesstättenverband wird Anstellungsträger für alle neu einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindertagesstättenbereich. Er übernimmt die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Kindertagesstättenbereich der Verbandsmitglieder angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den bisherigen Bedingungen.
- (2) Auf den Kindertagesstättenverband sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.

§ 4

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kindertagesstättenverbandes ist der Verbandsvorstand. Jeder Kirchenvorstand entsendet aus seiner Mitte ein Mitglied. Abweichend von Satz 2 wählen die Kirchengemeinden Hemeln-Bursfelde und Niemetal-Bühren gemeinsam ein Mitglied in den Verbandsvorstand. Die Vorstandsmitglieder sollen die Interessen und Belange der Kindertagesstätten ihrer entsendenden Kirchengemeinden in den Verbandsvorstand einbringen und den Kontakt zu ihren jeweiligen Kindertagesstätten besonders pflegen.
- (2) Die Pastoren und Pastorinnen der Mitgliedsgemeinden entsenden aus ihrer Mitte einen Vertreter oder eine Vertreterin als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied des Verbandsvorstandes.
- (3) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied durch die Kirchenvorstände zu wählen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt. Gleiches gilt für den Pastor oder die Pastorin nach Absatz 2. Die stellvertretenden Mitglieder werden zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes eingeladen. Sie besitzen kein Stimmrecht, sofern das zu vertretende Mitglied an der Sitzung teilnimmt.
- (4) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin, gleiches gilt für den Pastor oder die Pastorin nach Absatz 2. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Verbandes oder des Kirchenkreises können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes gilt § 8 Absatz 3 Kirchenvorständebildungsgesetz entsprechend.
- (5) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (6) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes nehmen ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kirchenkreisamtes (betriebswirtschaftliche Geschäftsführung) sowie die pädagogische Lei-

tung beratend ohne Stimmrecht teil. Kindertagesstättenleitungen und weitere fachkundige Personen nehmen beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil, wenn der Vorstand dieses beschließt. Die Fachberatung wird zu den Sitzungen eingeladen. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Vorstand in nicht öffentlicher Sitzung. Die Leitungen der Kindertagesstätten sollen mindestens ein Mal im Jahr im Vorstand über ihre Tätigkeit berichten.

- (7) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Vorstandes Anwendung, sofern diese Satzung nicht abweichendes regelt.
- (8) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen.

§ 5

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Kindertagesstätten. Dies umfasst insbesondere die strategische Planung, die Organisation, den Personaleinsatz, die Führung und die Kontrolle der Abläufe in den Kindertagesstätten.
- (2) Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten können vom Vorstand auf Kirchenvorstände, in deren Bereich eine Kindertagesstätte gelegen ist, das Kirchenkreisamt, auf Kindertagesstättenleiterinnen oder Kindertagesstättenleiter, vorbereitende Ausschüsse und eine pädagogische Leitung übertragen werden. Die Übertragung erfolgt bei der Errichtung des Kindertagesstättenverbandes in einer besonderen Vereinbarung, die zwischen den Kirchenvorständen abgeschlossen wird. Diese Vereinbarung kann später von den satzungsmäßigen stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen geändert werden. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes bleibt davon unberührt.
- (3) Der Kindertagesstättenverband arbeitet mit den anderen Trägern von Tageseinrichtungen für

Kinder im Gebiet des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Münden zusammen.

- (4) Der Vorstand vertritt den Kindertagesstättenverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Vorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (5) Erklärungen des Vorstandes, durch die für den Verband Rechte und Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kindertagesstättenverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 6

Geschäftsführender Ausschuss

Der Vorstand entscheidet, ob er zur Abwicklung von laufenden Angelegenheiten des Kindertagesstättenverbandes einen „Geschäftsführenden Ausschuss“ bildet. Zusammensetzung, konkrete Aufgaben und Zuständigkeiten sowie Modalitäten der Arbeit werden vom Vorstand festgelegt. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes für alle Angelegenheiten des Kindertagesstättenverbandes bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Kuratorium

- (1) Für alle Kindertagesstätten wird zur Beratung und Unterstützung ein gemeinsames Kuratorium gebildet. Dem Kuratorium gehören an: 3 Vertreterinnen oder Vertreter der politischen Gemeinden und 3 Mitglieder des Vorstandes, ferner 3 Leiterinnen oder Leiter der Kindertagesstätten und 3 Elternvertreterinnen oder Elternvertreter. Bei Bedarf können weitere Personen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen.

- (2) Das Kuratorium hat insbesondere die Aufgabe einer beratenden Funktion bei der Aufstellung des Haushaltplanes.
- (3) Für die einzelnen Kindertagesstätten wird eine Elternvertretung (Beirat) nach Maßgabe des § 10 Absatz 1 KiTaG gebildet. Im Übrigen finden die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder des Landes Niedersachsen Anwendung.

§ 8

Finanzen und Vermögen

- (1) Für den Kindertagesstättenverband wird ein Haushaltsplan aufgestellt, der durch den Verbandsvorstand beschlossen wird.
- (2) Der finanzielle Aufwand des Kindertagesstättenverbandes wird durch Umlagen, die aus den Kindergartenhaushalten zu finanzieren sind, gedeckt. Der Umlageschlüssel wird vom Verbandsvorstand festgelegt.
- (3) Die Kirchengemeinden bringen ihre derzeit vorhandenen Kindertagesstätten-Rücklagen in den Kindertagesstättenverband ein. Die Rücklagen sind für die jeweilige Kindertagesstätte weiterhin zweckgebunden zu verwenden und im Falle der Auflösung des Kindertagesstättenverbandes oder des Ausscheidens der Kirchengemeinde aus dem Kindertagesstättenverband in der dann bestehenden Höhe an die Kirchengemeinde zurückzuzahlen.
- (4) Sofern die Kirchengemeinden Eigentümer der Kindergartengebäude und -grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinden stellen die Gebäude dem Kindertagesstättenverband zur Nutzung zur Verfügung. Im Gegenzug übernimmt der Kindertagesstättenverband die Verpflichtung, alle notwendigen Investitionen an den Gebäuden durchzuführen und zu finanzieren. Die Kirchengemeinde als Eigentümer des Kindergartengebäudes und -grundstücks wird verpflichtet sich an der Finanzierung zu beteiligen und Kindertagesstättengebäuderücklagen dafür zur Verfügung zu stellen.
- (5) Belegt der Kindergarten nur einen Teil eines Gebäudes, gilt Absatz 4 entsprechend. Bauunterhaltungskosten sowie der zur Finanzierung erforderliche Trägeranteil werden, proportional zur Kubatur aufgeteilt.

- (6) Sofern sich die Kindergartengebäude und -grundstücke im Eigentum der jeweiligen Kommune befinden, gelten die Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinde und Kommune weiter.

§ 9

Verwaltungshilfe (Betriebswirtschaftliche Geschäftsführung) und pädagogische Leitung

- (1) Das Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Göttingen und Münden leistet für den Kindertagesstättenverband Verwaltungshilfe (betriebswirtschaftliche Geschäftsführung) im Rahmen des § 64 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung. Sollen dem Kirchenkreisamt über diese Regelung hinausgehende Aufgaben übertragen werden, ist gemäß § 50a Absatz 2 Kirchengemeindeordnung die Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes einzuholen.
- (2) Mit dem Kirchenkreis wurde abgestimmt, dass dieser Anstellungsträger für die Pädagogische Leitung ist und diese Tätigkeit im Benehmen mit der Sprengelfachberatung einer erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft überträgt. Für die Aufgaben der Pädagogischen Leitung sollen angemessene Stundenumfänge zur Verfügung gestellt werden, ihr Dienstsitz soll das Kirchenkreisamt sein.
- (3) Die Aufgaben der pädagogischen Leitung werden in einer Dienstanweisung geregelt, für deren Erlass der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Münden zuständig ist.

§ 10

Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 11

Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann diese Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der §§ 2, 3, 4, 5, 8 und 11 bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder des Kindertagesstättenverbandes.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 12 Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kindertagesstättenverband auf Antrag von drei Vierteln seiner Mitglieder auflösen. Ein Antrag kann frühestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Satzung gestellt werden.
- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach einem Jahr mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende des Haushaltsjahres ihre Mitgliedschaft kündigen.
- (3) Über die Auflösung des Verbandes oder die Ausgliederung einzelner Kirchengemeinden entscheidet das Landeskirchenamt. In diesem Falle ist eine Rückübertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte bzw. für die Kindertagesstätten vorzunehmen. Dabei verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei dem jeweiligen Mitglied. Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen proportional zu den Haushaltsvolumina der Kindertagesstätten dem jeweiligen Mitglied zu. Mit der Trägerschaft für die Kindertagesstätte übernimmt die Kirchengemeinde auch wieder die Anstellungsträgerschaft für die zum Zeitpunkt der Kündigung der Mitgliedschaft in der betroffenen Kindertagesstätte beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 13 Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Hann.-Münden, den 25. Februar 2013
Für die Ev.-luth. Stadtkirchengemeinde Münden
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Niemetal, den 7. Februar 2013
Für die Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde
Niemetal-Bühren
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Hemeln, den 13. März 2013
Für die Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde Hemeln-Bursfelde
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Dransfeld, den 8. März 2013
Für die Ev.-luth. St.-Martini-Kirchengemeinde
Dransfeld
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Göttingen, den 5. März 2013
Für die Ev.-luth. St.-Petrus-Kirchengemeinde
Landwehrhagen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Göttingen, den 28. Februar 2013
Für die Ev.-luth. Johannis-Kirchengemeinde
Uschlag
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 101 Absatz 2 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 7. Oktober 2013

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 55 Errichtung des „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Ronnenberg“ (Kirchenkreis Ronnenberg)

Urkunde

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben werden

- die Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Empelde in Ronnenberg,
- die Evangelisch-lutherische Michaelis-Kirchengemeinde in Ronnenberg und
- die Evangelisch-lutherische Versöhnungskirchengemeinde Weetzen in Ronnenberg

(Kirchenkreis Ronnenberg) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Ronnenberg“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Hannover, den 22. Oktober 2013

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Ronnenberg

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Die Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Empelde, die Evangelisch-lutherische Michaelis-Kirchengemeinde Ronnenberg mit der Kapellengemeinde Ihme-Roloven und die Evangelisch-lutherische Versöhnungskirchengemeinde Weetzen mit der Kapellengemeinde Linderte, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 100 ff der Kirchengemeindeordnung zur dauernden gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband (Gemeindeverband).
- (2) Der Name des Gemeindeverbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Ronnenberg“. Der Gemeindeverband hat seinen Sitz in Ronnenberg.

§ 2

Aufgaben des Gemeindeverbandes

- (1) Die in § 1 Absatz 1 genannten Kirchengemeinden mit den entsprechenden Kapellengemeinden vereinbaren eine enge inhaltliche und personelle Zusammenarbeit bei der Erfüllung ihrer gemeindlichen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere
 - a) die Gemeinde-, Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, insbesondere gemeinsame Veranstaltungen und Entwicklung von gemeindeübergreifenden Angeboten,
 - b) Beschluss über Konzeptionen verschiedener Möglichkeiten und Durchführung des Konfirmandenunterrichtes,
 - c) die Beratung, Entwicklung und Festlegung von Arbeitsschwerpunkten,
 - d) die Koordination und Zuordnung der pfarr-

amtlichen Versorgung der Gemeinden über die Zuständigkeiten der Parochialgrenzen hinaus mit Amtshandlungen und Gottesdiensten die Regelung von längerfristigen Vertretungen sowie Verteilung von Aufgabenschwerpunkten,

- e) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) die Erstellung eines Berichtes für die Visitation von Kirchengemeinden des Gemeindeverbandes,
 - g) die Pfarrstellenbesetzung und Entscheidungen nach dem Pfarrerrecht,
 - h) die Begleitung der in der Region tätigen Regionaldiakoninnen und -diakone und die Entgegennahme ihres Jahresberichtes,
 - i) die Abgabe von Stellungnahmen des Gemeindeverbandes gegenüber dem Kirchenkreis im Bereich der Finanzplanung (Finanzsatzung des Kirchenkreises) und der Stellenplanung.
- (2) Dem Gemeindeverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der im Gemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen werden.
 - (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer Kirchenvorstände und Pfarrämter bleiben unberührt, sofern im Folgenden nichts anderes vereinbart ist.

§ 3

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Gemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. Er besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern und einem nichtstimmberechtigten Mitglied und zwar
 - a) je Kirchengemeinde zwei nichtgeistlichen Mitgliedern, die Mitglieder des Kirchenvorstandes und vom Kirchenvorstand gewählt sein müssen,
 - b) einer Pastorin oder einem Pastor, der oder die von den ordinierten Mitgliedern der Regionalkonferenz aus ihrem Kreis gewählt wird,
 - c) einer Pastorin oder einem Pastor als ständigem nicht stimmberechtigtem Mitglied und gleichzeitig Vertreterin oder Vertreter der oder des stimmberechtigten Pastorin oder Pastors, die oder der bei Abwesenheit der oder des stimmberechtigten Pastorin oder Pastors an deren oder dessen Stelle tritt.

- (2) Jede Kirchengemeinde bestimmt für jedes ihrer gewählten Mitglieder ein stellvertretendes Mitglied.
- (3) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist, oder durch schriftlich gegenüber dem Verbandsvorstand erklärten Rücktritt. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Gemeindeverbandes, des Kirchenkreises oder einer der dem Gemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.
- (4) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen.
- (6) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes können ohne Stimmrecht auf Beschluss des Verbandsvorstandes weitere fachkundige Personen beratend teilnehmen, ebenso die in der Region tätigen Diakoninnen und Diakone. Die in der Region tätigen Diakoninnen und Diakone haben das Recht und die Pflicht, mindestens einmal jährlich im Verbandsvorstand über ihre Arbeit zu berichten.
- (7) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
- (8) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung, sofern sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.
- im Rahmen der in § 2 beschriebenen Aufgaben. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen des Gemeindeverbandes für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Erstellung von Dienstabweisungen.
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Gemeindeverbandes einschließlich Stellenplan.
 - c) Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz (§ 5).
 - d) Beschlüsse über die Gestaltung gemeinschaftlicher Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Buchstaben a bis c dieser Satzung.
 - e) Mitbestimmung bei der Entscheidung über die Einstellung eines vom Kirchenkreis angestellten und für den Gemeindeverband zuständigen Diakons oder einer Diakonin und Mitwirkung bei der Erstellung einer Dienstabweisung.
 - f) Abgabe von Stellungnahmen des Gemeindeverbandes gegenüber dem Kirchenkreis im Zuge der Finanzplanung und der Stellenplanung.
 - g) Entscheidung in weiteren, durch Beschluss der beteiligten Kirchenvorstände, übertragenen Aufgabenbereichen.
- (2) Beschlüsse des Verbandsvorstandes, die die Kirchengemeinden finanziell über den vereinbarten Umlagesatz hinaus belasten, bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Zustimmung der betroffenen Kirchengemeinde oder der betroffenen Kirchengemeinden.
- (3) Der Verbandsvorstand vertritt den Gemeindeverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (4) Der Verbandsvorstand kann Fachausschüsse für Aufgabenschwerpunkte bilden, die beratend tätig werden und Beschlüsse des Verbandsvorstandes vorbereiten.

§ 4

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Gemeindeverbandes

§ 5

Pfarrstellenbesetzung

- (1) Der Verbandsvorstand nimmt gemeinsam mit den Kirchengemeinden im Gemeindeverband die Aufgaben der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr.

- (2) Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, in der eine Pfarrstelle neu besetzt werden soll, ist an den Beratungen zu beteiligen. Beide Gremien müssen sich auf einen Bewerber oder eine Bewerberin einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist das Besetzungsverfahren zu wiederholen. Kommt es auch im Wiederholungsfall nicht zu einer Einigung, entscheidet das Landeskirchenamt.
- (3) Erfolgt die Besetzung einer Pfarrstelle durch Ernennung, haben sowohl der Verbandsvorstand als auch der Kirchenvorstand das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Absatz 3 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes.
- (4) Die speziellen Rechte des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Michaelis-Kirchengemeinde Ronnenberg (Superintendentengemeinde) bei der Wahl des Superintendenten oder der Superintendentin des Kirchenkreises Ronnenberg nach den Bestimmungen des Superintendentenwahlgesetzes bleiben von Regelungen dieser Satzung unberührt.

§ 6

Mitarbeiterstellen des Gemeindeverbandes und Stellenbesetzungen, Informationspflicht bei Stellenbesetzungen in den Kirchengemeinden

- (1) Der Gemeindeverband kann zur besseren Erledigung von Gemeinschaftsaufgaben (z. B. zentrales Gemeindebüro, Außenpflege/Hausmeister für mehrere Kirchengemeinden, Chorleitung etc.) Mitarbeiterstellen errichten. Gleichzeitig sind entsprechende Stellen in den Kirchengemeinden aufzuheben.
- (2) Die Finanzierung der Mitarbeiterstellen oder -stellenanteile muss sichergestellt sein.
- (3) Der Beschluss über eine Stellenerrichtung, -aufhebung und -finanzierung nach den Absätzen 1 und 2 kann nur einstimmig erfolgen. Stimmenthaltungen sind möglich.
- (4) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Verbandsvorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) Bei Stellenbesetzungen in den funktionalen Diensten der Kirchengemeinden des Gemeindeverbandes (Pfarramtssekretärinnen, Küster, Hausmeister, Reinigung und Außenpflege, Organisten und Chorleiter) ist vor einer beabsichtigten Wiederbesetzung der Stelle der Verbandsvorstand zu informieren.

§ 7

Pfarrbezirke und Aufgabenverteilung

- (1) Der Verbandsvorstand entscheidet im Einvernehmen mit der Regionalkonferenz und den betroffenen Kirchenvorständen über:
 - a) die Veränderung, Aufhebung oder Neuordnung von Pfarramtsbezirken, soweit notwendig unter gleichzeitiger Veränderung der Rechte und Pflichten von Pfarramt und Kirchenvorstand entsprechend den neuen Zuständigkeiten; die Pfarramtsbezirke sollen gemessen an der Zahl der Gemeindeglieder, dem Umfang und arbeitsmäßig möglichst vergleichbar sein,
 - b) die Schaffung von verbindlichen Regelungen über die Aufgabenverteilung für Pastoren und Pastorinnen,
 - c) die Zuweisung einzelner übergreifender Aufgabengebiete (z. B. Jugend-, Konfirmanden- oder Seniorenarbeit) an einzelnen Pastoren und Pastorinnen, Diakonen und Diakoninnen und sonstigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Gemeindeverband.
- (2) Wird ein Einvernehmen mit der Regionalkonferenz und den betroffenen Kirchenvorständen nicht erzielt, entscheidet der Verbandsvorstand mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 8

Regionalkonferenz

- (1) Die Pastoren und Pastorinnen, die gemäß § 19 der Kirchengemeindeordnung in den Kirchengemeinden des Gemeindeverbandes das Pfarramt verwalten und die im Bereich des Gemeindeverbandes tätigen Diakone und Diakoninnen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie bilden gemeinsam die Regionalkonferenz und wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der die Sitzungen einberuft, die Tagesordnung aufstellt und die Sitzungen leitet. Die Regionalkonferenz tagt mindestens sechsmal jährlich. Die Teilnahme ist verpflichtend. Die Regionalkonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die ordinierten Mitglieder der Regionalkonferenz wählen aus ihrem Kreis die Mitglieder des Verbandsvorstandes nach § 3 Absatz 1 Buchstaben b und c in geheimer Wahl. Von der schriftlichen Wahl kann nicht abgewichen werden.

- (3) Die Pastoren und Pastorinnen sind Mitglied im Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, der sie nach Einteilung der Pfarrbezirke hauptsächlich zugeordnet sind. Jeder Kirchenvorstand kann einen Pastor oder eine Pastorin, einen Diakon oder eine Diakonin oder einen sonstigen Mitarbeiter oder eine sonstige Mitarbeiterin, der oder die im Gemeindeverband gemeindeübergreifende Aufgaben wahrnimmt, zu seiner Sitzung einladen.

§ 9

Haushalt und Finanzierung

- (1) Für den Gemeindeverband wird ein Haushaltsplan aufgestellt, der durch den Verbandsvorstand beschlossen wird.
- (2) Der Aufwand des Gemeindeverbandes wird finanziert durch eine Zuweisung des Kirchenkreises und eine nach der Zahl der Gemeindeglieder bestimmte Umlage, die von den dem Gemeindeverband als Mitglieder angehörenden Kirchengemeinden entrichtet wird. Hinzu kommen mögliche Spenden und Kollekten und Zuwendungen Dritter.
- (3) Die von jeder Kirchengemeinde zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres zu entrichtende Umlage beträgt bei Gründung des Gemeindeverbandes 0,05 € je Gemeindeglied nach dem Stichtag des 30.06. des Vorjahres und soll zunächst der Deckung des nachfolgenden Aufwandes dienen:
- Kosten der im Gemeindeverband tätigen Regionaldiakone und -diakoninnen, wie Bürobedarf, Reise-, Telefon- und Portokosten, sächliche Investitionen wie Fax, Kopierer, PC etc.,
 - Durchführung von gemeinsamen Freizeiten (Familien-, Senioren-, Konfirmanden- und Jugendfreizeiten),
 - gemeinsame Veranstaltungen und Projekte.
- (4) Die Kirchenvorstände entscheiden durch übereinstimmende Einzelbeschlüsse über Änderungen der Umlage.
- (5) Durch Beschluss der Kirchenvorstände kann die Verlagerung weiterer Aufgaben von der Kirchengemeinde auf den Gemeindeverband bei gleichzeitiger Sicherstellung der Finanzierung erfolgen.
- (6) Die Kirchengemeinden erklären ihre Bereitschaft, ein nach dem Jahresabschluss auf-

tretendes Haushaltsdefizit des Gemeindeverbandes nach Rechnungslegung durch anteilige Umlagebeträge auszugleichen, sofern das Defizit nicht durch verbandsfremde Ausgaben bedingt ist oder durch Zuweisungen Dritter gedeckt werden kann.

§ 10

Verwaltungshilfe

Das Kirchenkreisamt in Ronnenberg nimmt für den Gemeindeverband Aufgaben gemäß § 64 der Kirchengemeindeordnung wahr.

§ 11

Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der §§ 2, 3, 4, 5, 9 und 12 bedarf es jedoch der Zustimmung der Mitglieder des Gemeindeverbandes.
- (2) Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 13

Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen aufheben.
- (2) Dabei verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei den jeweiligen Kirchengemeinden, sofern der Verbandsvorstand keine andere Verwendung beschließt. Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen in Höhe der nach § 9 Absatz 2 im Jahr der Auflösung festgelegten Finanzierungsanteile der Kirchengemeinden des Gemeindeverbandes an die jeweilige Kirchengemeinde.
- (3) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Gemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen.

**§ 14
Inkrafttreten, Genehmigung**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.
(2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Empelde, den 20. September 2012
Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Empelde
Der Kirchenvorstand
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Empelde, den 20. Mai 2012
Evangelisch-lutherische Michaelis-Kirchengemeinde Ronnenberg
Der Kirchenvorstand
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Weetzen, den 3. September 2012
Evangelisch-lutherische Versöhnungskirchengemeinde Weetzen
Der Kirchenvorstand
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 101 Absatz 2 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 22. Oktober 2013

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 56 Umgliederung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Marienhagen (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld)

Urkunde

Gemäß Artikel 28 und Artikel 29 Absatz 2 der Kirchenverfassung in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit mehreren Amtsbereichen im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld und Artikel 51 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Marien-Kapellengemeinde Marienhagen in Marienhagen wird aus der Evangelisch-lutherischen St.-Martins-Kirchengemeinde Wallensen in Salzhemmendorf (Amtsbereich Elze des Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld) ausgegliedert und in die Evangelisch-lutherische Marien-und-Lamberti-Kirchengemeinde Hoyershausen in Hoyershausen (Amtsbereich Alfeld des Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld) eingegliedert.

§ 2

Die Kirchenvorsteher der Evangelisch-lutherischen St.-Martins-Kirchengemeinde Wallensen, die Glieder der Evangelisch-lutherischen Marien-Kapellengemeinde Marienhagen sind, werden Kirchenvorsteher der Evangelisch-lutherischen Marien-und-Lamberti-Kirchengemeinde Hoyershausen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft.

Hannover, den 1. Oktober 2013

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

III. Mitteilungen

Nr. 57 Entschädigung für die Erteilung von Religionsunterricht durch Pastoren und Pastorinnen

Hannover, den 1. Oktober 2013

Gemäß § 1 Absatz 2 der Rechtsverordnung über die Entschädigung für die Erteilung von Religionsunterricht durch Pastoren und Pastorinnen vom 23. Januar 1979, zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 22. Mai 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 74), werden die Entschädigungen ab dem 1. Januar 2013 bekannt gegeben:

Schulform	Entschädigung pro erteilte Unterrichtsstunde
An Grund- und Hauptschulen	21,24 Euro
An Förderschulen (ehem. Sonderschulen) und Realschulen	25,20 Euro
An Gymnasien und Berufsbildenden Schulen	29,44 Euro

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 58 Kur- und Urlauberseelsorge-Dienst 2014

Hannover, den 25. Oktober 2013

Auf Antrag können auch im Jahr 2014 Pastorinnen und Pastoren mit den im Anhang zu dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes ausgeschriebenen Diensten beauftragt werden. Ruheständler können in der Regel bis zum 70. Lebensjahr für diesen Dienst eingesetzt werden. Bewerbungen bitten wir bis spätestens zum 1. März 2014 – nach vorheriger Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt des Einsatzortes und mit dem Referenten für Kur- und Urlauberseelsorge Herrn Pastor Hartmut Schneider – auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten. Eine Beauftragungszeit muss mindestens 14 Tage umfassen.

Region Harz

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
38707 Altenau 32444 St. Andreasberg	Juni- September	Harzer Land	Gottesdienste und Andachten, Vorträge, Seelsorge nach Absprache.
37431 Bad Lauterberg	Mai- September	Harzer Land	Gottesdienste in Kirche und Kurpark, Mitwirkung beim Gemeindegottesdienst nach rechtzeitiger Absprache mit dem Pfarramt.

Für die Beauftragung gilt im Einzelnen folgendes: Der Dienst in Kur- und Urlaubsgebieten, zu denen das Landeskirchenamt den Auftrag erteilt, wird gemäß § 4 (3) der Urlaubsbestimmungen vom 14.12.2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 281), zuletzt geändert am 17.12.2007 (Kirchl. Amtsbl. 2008, S. 7) auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

Der beauftragten Person werden die notwendigen Fahrtkosten für die Reise zum und vom Einsatz mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel (2. Klasse) vom zuständigen Kirchenkreisamt erstattet. Besteht die Möglichkeit, verbilligte Fahrtkosten zu nutzen, so ist diese wahrzunehmen.

Zusätzlich wird der beauftragten Person unentgeltlich Unterkunft gewährt. Kosten für die Mitnahme von Familienangehörigen und sonstige Kosten gehen zu Lasten der beauftragten Person.

Eine Entschädigung für den Dienst kann nicht gezahlt werden.

Sollten Diakoninnen und Diakone oder Kantorinnen und Kantoren an einer Mitarbeit in der Kur- und Urlauberseelsorge in den ausgeschriebenen Orten interessiert sein, so ist nach vorheriger Absprache mit dem Referenten für Kur- und Urlauberseelsorge, Herrn Pastor Hartmut Schneider, eine Bewerbung an das Landeskirchenamt möglich. Für den Dienst am Einsatzort gelten die oben genannten Bestimmungen mit Ausnahme der Urlaubsregelungen, die mit dem jeweiligen Anstellungsträger zu klären sind.

Weitere Informationen: www.kurprediger.de

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

37441 Bad Sachsa	Juni- September	Harzer Land	Urlauber-Gottesdienste, Vorträge und Andachten, Pilgerwege, persönliche Seelsorge.
------------------	--------------------	-------------	------------------------------------------------------------------------------------

Region Heide

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
29446 Bispingen	Juni- September	Soltau	Mitwirkung bei Gottesdiensten, Freiluftgottesdiensten, Grußwort bei den Konzertabenden „Sommermusik in Bispinger Kirchen“, evtl. Mitwirkung bei Gemeindeveranstaltungen nach Absprache, ggf. Urlauber-Kasualien (Begegnung mit Urlaubern, möglicherweise Begleitung Trauernder im Friedwald).

Region Ostfriesland

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
26579 Baltrum	Januar – Dezember	Norden	14-tägig: Gottesdienste, wöchentlich: 2 Andachten, 1 Gesprächs-, Vortrags- oder Bibelabend. Bereitschaft zur Teamarbeit und Gespräch. In der Hauptsaison Schwerpunkt in der Arbeit mit Kindern. Alles andere nach Absprache mit dem örtlichen Pfarramt.
26757 Borkum	Januar – Dezember	Emden	Gottesdienste, Familiengottesdienste, Bibelgespräche oder andere Angebote zur Bibel, thematische Gesprächsabende, Vorträge, ökumenische Andachten, Abendandachten (z.B. Taizé), Bereitschaft zu Seelsorgegesprächen, in den Sommermonaten gerne Angebote für Kinder und Familien. Eigene Ideen und Vorschläge sind ausdrücklich erwünscht und willkommen. Die jeweiligen Aufgaben werden nach Absprache mit dem Pfarramt flexibel und der saisonalen Situation entsprechend vereinbart.
26553 Dornum- Westeraccumersiel (KG Westeraccum)	Juni – August	Harlingerland	Gottesdienste und Einzelveranstaltungen auf dem Campingplatz, Vorträge und Gesprächsangebote nach Absprache.
26427 Esens-Bensersiel	Juni – September	Harlingerland	Gottesdienste plus Andachten auf dem Campingplatz, Reisesegen, Vortragsabend, Gesprächsangebot; „Orgel und Texte“ in der St. Magnus-Kirche, Esens; Krankenhausseelsorge an Urlaubern. Weiteres nach Absprache.
26571 Juist	Januar – Dezember	Norden	Predigtgottesdienste mit Vor- und Nachgespräch, Kinder- und Familiengottesdienste, verschiedene Andachten, Vortrags- und Gesprächsabende, Gästetrauungen und -taufen, Seelsorge und Beratung.

26465 Langeoog	Januar – Dezember	Harlingerland	Predigt- und Familiengottesdienste, Andachten, Gesprächs- und Vortragsabende, Gästetrauungen, Seelsorgegespräche. Alles nach Absprache mit dem örtlichen Pfarramt. Weitere Informationen unter www.inselkark.de
26506 Norddeich	Juni – September	Norden	Zweimal pro Woche: Gute-Nacht-Kirche für Kinder, Nacht-Gedanken für Erwachsene, Präsenz im Kirchenstrandkorb; wöchentlich: Gottesdienst (anschl. Zeit für Gespräche); einmal: Vortrags- und Gesprächsabend; Einzelseelsorge bei Bedarf. Weitere Informationen unter: www.urlaubskirche.de
26548 Norderney	Januar – Dezember	Norden	U. a. Gottesdienste, Andachten, Vortrags- oder Gesprächsabend, Gästetrauungen meditative Angebote, ggf. Einzelseelsorge, Krankenhausseelsorge an Inselgästen; Kirchenführungen. Alles nach Absprache mit dem örtlichen Pfarramt.
26474 Spiekeroog	Januar – Dezember	Harlingerland	Übernahme von Sonntagsgottesdiensten, wahlweise Predigtgottesdienst oder Familiengottesdienst in Absprache mit dem Pfarramt. Übernahme von Abendandachten in der Alten Kirche, Gestaltung von Urlauberpastoren-Abenden oder Veranstaltungen anderer Art z.B. Vortrag, Bibelarbeit, Pilgerwanderung, Lesungen, etc. Angebote für Familien, z.B. Lagerfeuerabende, Gute-Nacht-Kirche, Aufsicht in der Alten Kirche, Mitarbeit im ökumenischen Kirchenstrandkorb, Einzelseelsorge von Fall zu Fall, Bereitschaft zur Übernahme von Taufen oder Trauungen von Gästen.
26409 Carolinensiel	Juni – September	Harlingerland	Gottesdienste in Deichkirche und Kirchzelt (in Absprache mit Ortspastorin), z. T. „Open-Air“ im Team; Moderation und inhaltliche Durchführung literarischer Gesprächs- und Vortragsabende; Abendandachten; Konzertmoderation; Gesprächsangebot für Einzelseelsorge; weitere Veranstaltungsangebote nach eigenem Interesse und Vermögen (z. B. Radtour mit Kirchenführungen, Mittagsgebet...).
26472 Neuharlingersiel	Juni – September	Harlingerland	Gottesdienste im Haus am Hafen, Abendandachten in der historischen Sielhofkapelle, Gesprächsangebot für Einzelseelsorge u.a. im Strandkorb der Kirchengemeinde, weitere Veranstaltungsangebote nach eigenem Interesse und Fähigkeiten, Hafengottesdienste in Absprache und Zusammenarbeit mit dem örtlichen Pfarramt.

Region Elbe-Weser

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
27476 Cuxhaven-Duhnen	Mai – Oktober	Cuxhaven-Hadeln	Predigt- und Familiengottesdienste in der Duhner Kapelle (So 11 Uhr, 3x im Monat), Di-Fr 18 Uhr: Gute-Nacht-Geschichte, Dienstags 19:30 Uhr: Vortrag, Gesprächsabend o.ä., Mittwoch 19:30 Uhr 14-tägig: Andacht oder Lesung Gesprächsangebot für Einzelseelsorge. Weitere Veranstaltungsangebote nach Interesse und Absprache mit der Urlauberseelsorgerin vor Ort. In der Ferienzeit gerne Angebote für Kinder- und Familien.
27632 Dorum	Mai - September	Wesermünde	Urlaubergottesdienste in den Kirchen und beim Strandfest (August); Gute-Nacht-Geschichte im Kinderspielhaus am Strand; evtl. Abendandacht am Wasser; evtl. musikalische Angebote (offenes Singen etc.); Bereitschaft zu Seelsorgegesprächen; Kirchenwächterdienst.

Region Osnabrück

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
49124 Bad Rothenfelde mit Bad Iburg und Bad Laer	April - Oktober	Georgsmarienhütte	Gottesdienste, Andachten und Vorträge nach Absprache mit den Pfarrämtern und der Klinikseelsorgerin; „Seelsorge am Wege“ zur Marktzeit, Schwerpunktort ist Bad Rothenfelde; Kurgäste sind überwiegend Senioren.

Interessierte setzen sich bitte mit Pastor Hartmut Schneider, Referent für Kur- und Urlauberseelsorge im Haus kirchlicher Dienste der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Verbindung:

Mail: schneider@kirchliche-dienste.de, Telefon 04941/959251, Fax 04941/991736

Anschrift: Georgswall 7, 26603 Aurich

Nr. 59 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Juli bis 30. September 2013**1. An die Superintendenturen und die Kirchenkreisvorstände**

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
K 6/2013	27.08.2013	7800/ 75 R 242	Versorgungslastenausgleich bei Dienstherrnwechsel von Beamtinnen und Beamten; <u>hier</u> : Einführung des sog. Altersgeldes im Versorgungsrecht

2. An alle Pfarrämter und Kirchenvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
G 9/2013	02.07.2013	3281-1 / 72 R 239	Verhinderung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen; Umsetzung des Schutzauftrages in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit
G 10/2013	18.07.2013	321401 / 72 R 246	Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

IV. Stellenausschreibungen

**EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE HANNOVERS**



Im **Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Projektmitarbeiterin/eines Projektmitarbeiters
Neues kirchliches Rechnungswesen

(Besoldungsgruppe A 11 / TV-L 11)

in der Finanzabteilung zu besetzen.

Ziel des Projektes ist die Umstellung des Rechnungswesen der mitgliederstärksten evangelischen Landeskirche Deutschlands mit ihren rund 28.000 Mitarbeitenden, ca. 1.500 kirchlichen Körperschaften und unselbständigen Einrichtungen auf die Doppik.

Zu den Aufgaben gehören unter anderem:

- Fachliche und technische Beratung bei Fragen der Buchhaltung in den beteiligten kirchlichen Verwaltungsstellen,
- Beratung beim Aufbau und der Implementierung der Haushaltswirtschaft,
- Klärung von Fragen der Aufbau- und Ablauforganisation der Buchhaltung,
- Anleitung bei der Erstellung von Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen sowie Klärung von Bewertungsfragen,
- Beratung bei der EDV-Systemeinrichtung,
- Organisation und Durchführung von Schulungen und Präsentationen,
- Dokumentation von Arbeitsergebnissen im Projekt,
- Mitarbeit im Doppik-Team mit Übernahme von Sonderaufträgen.

Wir erwarten:

- Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt der Fachrichtung allgemeiner kirchlicher Verwaltungsdienst oder ein sonstiger Fachhochschulabschluss in einer für die Tätigkeit förderlichen Fachrichtung oder sonstige gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen,
- fundierte Kenntnisse im kaufmännischen Rechnungswesen und der kirchlichen Verwaltung,
- hohes Maß an Selbständigkeit, Teamfähigkeit, kommunikative Kompetenz,
- technische Kenntnisse in der Anwendung kaufmännischer IT-Software (newsystem/Microsoft Dynamics NAV) sind wünschenswert,
- Bereitschaft zu Dienstreisen innerhalb von Niedersachsen, Führerschein Klasse B,
- evangelisch-lutherisches Bekenntnis oder anderes Bekenntnis einer Gliedkirche der EKD (bitte einen entsprechenden Hinweis in die Bewerbungsunterlagen aufnehmen).

Bewerbungen von Personen mit Behinderungen sehen wir mit Interesse entgegen.

Für inhaltliche Fragen zur Stellenausschreibung steht Ihnen Herr Dipl.-Ök. Fabian Spier (Telefon 0511/1241-754) gern zur Verfügung. Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und Nachweisen bis zum **29. November 2013** an die:

**Präsidentin des Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Postfach 3726 in 30037 Hannover**

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Nachrichtlich:

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstellen in La Paz (Bolivien - Kennziffer 2053) und Harare (Simbabwe - Kennziffer 2054) aus. Einzelheiten finden Sie im Internet unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php

Bei Besuchen im Landeskirchenamt empfiehlt sich rechtzeitige schriftliche oder fernmündliche Anmeldung.

Verlag: Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Hannover, Rote Reihe 6, 30169 Hannover, Telefon 05 11-1 24 10
Konten der Landeskirchenkasse: NORD/LB Hannover Kto.-Nr. 101 359 131 (BLZ 250 500 00) und Ev. Kreditgenossenschaft eG
Hannover Kto.-Nr. 6009 (BLZ 520 604 10). Erscheint nach Bedarf. An kirchliche Dienststellen
der Landeskirche unentgeltliche Lieferung. Einzelbezug jeder Nummer nur vom Verlag.
Druck: Leinebergland Druck GmbH und Co. KG, Alfeld